



Stadtverwaltung Rodgau – Hintergasse 15 – 63110 Rodgau

Magistrat der Stadt Rodgau
 Fachbereich Erhebung von Steuern und Abgaben
 Hintergasse 15
 63110 Rodgau

Fachbereich
 Erhebung von Steuern und Abgaben
 Telefon: 06106 693-1149 u.
 06106 693-1146
 Fax: 06106 693-2000
 E-Mail: steuer@rodgau.de
 Sprechzeiten:
 Montag – Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
 Mittwoch 14.00 bis 18.00 Uhr

Steuererklärung für Spielclubs u.ä. Einrichtungen			
Kassenzeichen			
Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte immer angeben!			
Angaben zum Steuerschuldner			
Name, Vorname bzw. Firma		Anrede	
		<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon	Fax	E-Mail	
Veranlagungszeitraum			
Jahr		Quartal	
		<input type="checkbox"/>	1. Quartal (Januar, Februar, März)
		<input type="checkbox"/>	2. Quartal (April, Mai, Juni)
		<input type="checkbox"/>	3. Quartal (Juli, August, September)
		<input type="checkbox"/>	4. Quartal (Oktober, November, Dezember)
		<input type="checkbox"/>	Berichtigte Erklärung
Hinweise für Steuerpflichtige:			
<p>Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei dem Magistrat der Stadt Rodgau einzureichen und die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse Rodgau zu entrichten. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rodgau in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 4 a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und den §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).</p>			
<p>Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10% der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).</p>			
<p>Die Steuer bemisst sich nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.</p>			
<p>In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Im Einzelnen wird auf die gültige Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rodgau verwiesen.</p>			
<p>Die Spielapparatesteuer-Erklärung sowie die Anlagen können im Internet unter www.rodgau.de heruntergeladen werden. Außerdem ist dort die gültige Satzung abrufbar.</p>			

Ort der dem Spielbetrieb dienenden Räume				
PLZ	Ort	Straße		Haus-Nr.
Steuerfestsetzung: Die Steuer beträgt 30,00 € je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat				
Monat	Jahr	angefangene Quadratmeter	Steuerbetrag je Quadratmeter	Steuerbetrag pro Kalendermonat
Gesamtsteuerbetrag				

Versicherung der Richtigkeit

Ich/wir versichere(n), die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Die Steuer wurde/wird am _____ entrichtet.

Ort, Datum	Unterschrift (Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)
Konten der Stadtkasse Rodgau SPK Langen-Seligenstadt (BLZ 506 521 24) Kto.Nr. 5 005 004 VVB Maingau eG (BLZ 505 613 15) Kto.Nr. 8 900 400 SPK Dieburg (BLZ 508 526 51) Kto.Nr. 57 004 400	
Hypo Vereinsbank (BLZ 505 201 90) Kto.Nr. 7 809 000 Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) Kto.Nr. 744-601	

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Steuererklärung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch die Stadt Rodgau gleich. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Rodgau, Hintergasse 15, 63110 Rodgau, Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Rodgau eingegangen ist. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18 Hess. Datenschutzgesetz - HDSG -)

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren, erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Berechnungsgrundlagen wie Bruttokasse der Geräte, Zahl der Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit, Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume. Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung über die Erhebung der Spielapparatesteuer.